

**Ordnung  
über die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern  
im Rahmen von Zulassungsverfahren  
zu den weiterbildenden Masterstudiengängen  
der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg  
(AuswahlO wbMaster WiSo)**

**§ 1  
Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Das in dieser Ordnung beschriebene Verfahren regelt die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zu den weiterbildenden Masterstudiengängen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H). <sup>2</sup>Es wird dann angewendet, wenn die Zahl der zu einem Zulassungstermin eingegangenen Bewerbungen für einen Studiengang die Zahl der vom Fakultätsrat für diesen Studiengang festgelegten Studienplätze übersteigt.

**§ 2  
Verfahrensgrundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Im Auswahlverfahren werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die vollständig sind und bei denen die Erfüllung der sonstigen Zulassungsbedingungen festgestellt wurde. <sup>2</sup>Es berechnet für alle Bewerbungen einen Punktwert und ordnet diesen damit einen eindeutigen Rang zu.
- (2) <sup>1</sup>Sofern die Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes festlegen, gehen die Kriterien Studienabschluss (§ 3) und berufspraktisch erworbene Kompetenzen (§ 4) mit gleicher Gewichtung in die Berechnung ein. <sup>2</sup>Haben nach endgültiger Reihung zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber den gleichen Gesamtpunktwert, entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Fakultät zuständigen Prüfungsausschuss, der dabei vom Studiensekretariat der HSU/UniBw H administrativ unterstützt wird. <sup>2</sup>Er kann zur Vorbereitung der Bewertung berufspraktischer Zeiten nach § 4 Absatz 4 bis 6 ein Komitee von zwei Personen bestellen, die Mitglieder der HSU/UniBw H sind und in dem betreffenden Studiengang lehren.

**§ 3  
Studienabschluss**

- (1) Die Berechnung des Punktwertes für den Studienabschluss erfolgt auf Basis der Gesamtnote des letzten berufsqualifizierenden Studienabschlusses.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle der Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsexamina in Rechtswissenschaft oder Medizin wird die Gesamtnote der ersten Staatsprüfung herangezogen. <sup>2</sup>Diese Noten werden jeweils mit einem Abschlag (Bonus) oder Aufschlag (Malus) versehen, der sich nach der

Differenz der bundesweit in den jeweiligen Fächern erzielten Durchschnittsnote und der an der HSU/UniBw H über alle Fächer hinweg erzielten Durchschnittsnote ergibt. <sup>3</sup>Herangezogen werden dafür die zeitlich jüngsten veröffentlichten Notenübersichten des Bundesamtes für Justiz bzw. des Institutes für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz, sowie des Prüfungsamts der HSU/UniBw H. <sup>4</sup>Dabei gehen die jeweils erreichten Noten als Werte gerundet auf eine Nachkommastelle in die Berechnung ein.

- (3) <sup>1</sup>Weisen die Unterlagen zum Studienabschluss ein Punktesystem oder ein Ergebnis nach einer anderen als einer fünfstufigen Notenskala aus, wird das ausgewiesene Ergebnis von der Universität in das fünfstufige Notensystem umgerechnet. <sup>2</sup>Wird das Gesamtergebnis in einem Zeugnis allein in Textform ausgewiesen, so nimmt die Person bei „sehr gut“ mit der Note 1,2, bei „gut“ mit 2,0, bei „vollbefriedigend“ mit 2,7, bei „befriedigend“ mit 3,0 und bei „ausreichend“ mit der Note 3,7 an der Auswahl teil. <sup>3</sup>Für die Umrechnung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen gilt die „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ (KMK Beschluss vom 15.3.1991 i.d.F. v. 12.9.2013), wobei das Ergebnis der Umrechnung auf eine Nachkommastelle gerundet wird. <sup>4</sup>Für Bewerberinnen oder Bewerber, für die eine Gesamtnote nicht festgestellt werden kann, wird der Wert auf 4,0 gesetzt.
- (4) <sup>1</sup>Die Berechnung des Punktwertes für den Studienabschluss erfolgt nach folgender Formel, wobei auf die zweite Nachkommastelle gerundet wird:

$$\text{Punktwert}_{(\text{Studienabschluss})} = 0,025 x_D^2 + 0,25 x_D$$

wobei gilt:  $x_D = 10 * (4,0 - \text{Gesamtnote des Studienabschlusses unter Berücksichtigung der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3})$ .

<sup>2</sup>Sofern der sich ergebende Wert größer als 30 ist, wird er auf 30 gesetzt.

## § 4

### Berufspraktisch erworbene Kompetenzen

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der berufspraktisch erworbenen Kompetenzen werden die Zeiten beruflicher Tätigkeit nach Absolvieren des letzten berufsqualifizierenden Studienabschlusses herangezogen. <sup>2</sup>Zeiten einer Berufsausbildung sowie Zeiten von Praktika im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) werden nicht berücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeiten beruflicher Tätigkeiten werden in Monaten berechnet. <sup>2</sup>Sofern Tätigkeiten nicht am Beginn eines Monats aufgenommen oder nicht am Ende eines Monats beendet wurden, werden dennoch ganze Monate berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber haben mit den sonstigen Unterlagen eine tabellarische Darstellung der Zeiten ihrer beruflichen Tätigkeit einzureichen, die erkennen lässt, inwiefern die Tätigkeit in der Funktion einer Führungskraft im Sinne von Absatz 4 oder in internationalen oder besonders herausfordernden Arbeitsumfeldern im Sinne von Absatz 5 bzw. Absatz 6 erbracht wurden. <sup>2</sup>Die Darstellung ist durch entsprechende Nachweise (Arbeitszeugnisse, Einsatzbefehle etc.) zu belegen.

- (4) <sup>1</sup>Zeiten beruflicher Tätigkeit, die in der Funktion einer Führungskraft absolviert wurden, werden mit dem Faktor 2,0 gewichtet. <sup>2</sup>Als Zeiten einer Tätigkeit in der Funktion einer Führungskraft gelten Tätigkeiten, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
1. Tätigkeit auf der Ebene einer Regierungsdirektorin oder eines Regierungsdirektors (oder vergleichbar);
  2. Verantwortliche Leitung von Teams, die mindestens fünf Mitglieder umfassen;
  3. Eigenständige Leitung eines Sachgebiets oder Projekts mit persönlicher Verantwortlichkeit von Planungen und Ergebnissen gegenüber Vorgesetzten bzw. Auftraggebern.
- (5) <sup>1</sup>Zeiten beruflicher Tätigkeit in einem internationalen Arbeitsumfeld werden mit dem Faktor 1,5 gewichtet. <sup>2</sup>Als Tätigkeiten in einem internationalen Arbeitsumfeld gelten die eigentlichen Tätigkeiten sowie die den jeweiligen Tätigkeiten zuzuordnenden Vor- und Nachbereitungsphasen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
1. Tätigkeiten in dauerhaft international besetzten Teams;
  2. Tätigkeiten in internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen oder in deren Auftrag;
  3. Tätigkeiten in Stäben, Referaten, Abteilungen oder Teams, die für die internationale Koordination und Kooperation von Projekten zuständig sind.
- (6) <sup>1</sup>Im Einzelfall können Zeiten von Tätigkeiten, die in besonders herausfordernden Arbeitsumfeldern erbracht wurden, mit dem Faktor 3 gewichtet werden. <sup>2</sup>Als Tätigkeiten in besonders herausfordernden Arbeitsumfeldern gelten Tätigkeiten, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
1. Tätigkeiten in internationalen Einsätzen in Konfliktgebieten und in der Krisenbewältigung;
  2. Tätigkeiten, die mit großen körperlichen oder psychischen Belastungen oder mit Gefahren für die körperliche oder psychische Gesundheit einhergehen.
- (7) <sup>1</sup>Zur Berechnung des Punktwertes für die berufspraktisch erworbene Kompetenz werden die Monate der jeweiligen beruflichen Tätigkeit, gegebenenfalls gewichtet mit dem zutreffenden Faktor gemäß Absatz 4, 5 oder 6, addiert. <sup>2</sup>Sollten mehrere Faktoren gemäß der Absätze 4 bis 6 für den gleichen Zeitraum zur Anwendung kommen können, findet jeweils nur der höchste Faktor Anwendung. <sup>3</sup>Sofern der ermittelte Wert aus den Absätzen 1 bis 5 größer als 30 ist, wird er auf 30 begrenzt. <sup>4</sup>Zeiten von Tätigkeiten in besonders herausfordernden Arbeitsumfeldern nach Absatz 6 werden in jedem Fall zu der Summe hinzugezählt, die sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergibt. <sup>5</sup>Daraus resultiert der Wert  $x_e$ , der anhand folgender Formel zu dem Punktwert für die Berufserfahrung führt, wobei auf die zweite Nachkommastelle gerundet wird:

$$\text{Punktwert}_{(\text{Berufserfahrung})} = 0,025 * \left(\frac{x_e}{12}\right)^2 + 0,25 \left(\frac{x_e}{12}\right)$$

wobei gilt:  $x_e$  = Summe der Monate an Berufserfahrung,

*unter Berücksichtigung der Gewichtungen nach den Absätzen 4 bis 6.*

## **§ 5 Evaluierung**

Die Regeln dieser Auswahlordnung werden alle zwei Jahre durch den für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Fakultät zuständigen Prüfungsausschuss überprüft.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HSU/UniBw H in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung über die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen von Zulassungsverfahren zu den weiterbildenden Masterstudiengängen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der HSU/UniBw H vom 10.09.2023 (HSA Nr. 07/2023) außer Kraft.